



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 23.11.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:17 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Herr Stefan Barnsteiner sen.
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Frau Jutta Geldsetzer
Herr Dr. Klaus Geldsetzer
Herr Robert Halbritter
Herr Werner Haseidl
Herr Michael Hosse - später gekommen 18h37 TOP 4.1

Herr Peter Jungwirth
Herr Georg Karl
Herr Rudi Mach
Herr Dipl.-Ing. Uli Mach - später gekommen 18h34 TOP 4.1
Herr Simon Mooslechner
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger
Frau Sandra Rößle
Frau Stephanie Träger
Herr Walter Wurzinger

Personal

Herr Erich Gehrmann
Herr Michael Liedl
Frau Sonja Mayer
Herr David Oppermann

Herr Johannes Pfleger
Herr Bernhard Schregle
Herr Benedikt Zeitler

Gäste

Besucher
Presse

10 Personen
Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Frau Petra Bauer
Herr Peter Blome
Herr Peter Guffanti
Herr Werner Hoyer

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 26.10.2016
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 4.1 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof"; Billigung der Entwurfsplanung; Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens
- 4.2 Vollzug des BauGB; 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
- 4.3 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung für ein Gebiet an der Schongauer Straße
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 5.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien
- 6 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 26.10.2016

Die Vorsitzende gibt folgenden Beschluss bekannt:

Damit die Verwaltung die vom Markt Peißenberg ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ kann, stellt der Markt Peißenberg, gesetzlich vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Manuela Vanni, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim zuständigen Finanzamt.

4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Barbarahof"; Billigung der Entwurfsplanung; Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.07.2016 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Barbarahof“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde noch nicht ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde festgelegt, dass die Entwurfsplanung zur Beratung und Billigung vorzulegen ist und dass das Verfahren nicht vor dem Ergebnis der denkmalschutzrechtlichen Prüfung fortgeführt werden soll.

Nach Angaben des Entwurfsverfassers ist das Verfahren zur Feststellung der Denkmaleigenschaft des Bebauungsplangebietes durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege noch anhängig. Nach den aktuellen Erkenntnissen kommt für das Landesamt wohl eine Einstufung als Denkmalensemble in Betracht. Eine Einstufung der einzelnen Gebäude als Baudenkmäler steht nicht im Raum.

Weiter wurde durch den Entwurfsverfasser festgelegt, dass für Kfz-Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze die Bestimmungen der gemeindlichen Satzung zur Regelung der Zulässigkeit und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen gelten soll (Stellplatzsatzung). Die Festsetzungen dieser Satzung können nicht erfüllt werden. Die Verwaltung wurde hierzu bereits durch den Marktgemeinderat mit der Prüfung beauftragt, wie hoch der Stellplatzschlüssel in den umliegenden Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus festgelegt wird. Hier konnten keine verwertbaren Ergebnisse erzielt werden. Sollte die Planung so weiterverfolgt werden, ist durch den Gemeinderat für dieses Gebiet ein eigener Stellplatzschlüssel und die Art der Stellplätze (Garagen, überdacht, im Freien usw.) festzulegen. Derzeit wird mit dem Bau von 28 Wohnungen gerechnet.

Vom Grundsatz her entspricht die nun vorliegende Planung dem bekannten Vorentwurf. In der Planung wurden 64 Stellplätze dargestellt. Das entspricht nach Abschluss des Vorhabens dem Schlüssel von einem oberirdischen Stellplatz je Wohnung für den Bestand und den Neubauten. Geht man davon aus, dass für den Bestand keine Stellplätze nachgewiesen wurden, wäre der Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen je Wohneinheit erfüllt. Allerdings sind keine Garagen/Tiefgaragen oder sonstige überdachte Stellplätze (Carport) vorgesehen.

Zur Nachfrage des Gemeinderates, ob ein Anschluss an das bestehende BHKW der Gemeindewerke Peißenberg KU realisierbar ist, führt der Entwurfsverfasser in der Begründung zur Entwurfsfassung an, dass eine Anbindung sowohl an das BHKW über die bestehenden Leitungen der Realschule) als auch an das Fernwärmenetz der Peißenberger Wärmegeellschaft (PWG) über das Leitungsnetz an der Schongauer Straße realisierbar erscheint. Ein möglicher Anschluss- und Benutzungszwang wäre durch den Marktgemeinderat festzulegen und im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu prüfen und mit dem Maßnahmenträger abzustimmen.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte das Verfahren auch ohne eindeutige Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege fortgeführt werden. Das Landesamt wird dann bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Auch durch den Entwurfsverfasser wurde in der Begründung festgestellt, dass ein Bebauungsplan aufzustellen ist, da er für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des Barbarahofes zur Schaffung einer gebietsverträglichen Nachverdichtung erforderlich ist. Zur Sicherung der Bauleitplanung in diesem Bereich wird durch die Verwaltung daher der Erlass einer Veränderungssperre dringend empfohlen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Ausführungen der Verwaltung und die Entwurfsplanung vom 21.10.2016 werden zur Kenntnis genommen. Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Fortführung des Verfahrens. In den Fraktionssitzungen soll die Entwurfsplanung diskutiert und die Anzahl der erforderlichen Stellplätze festgelegt werden. Die Billigung der Planung und die Angabe der erforderlichen Ergänzungen sollen in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.11.2016 erfolgen.

Weiter schlägt der Ausschuss den Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB mit folgendem Inhalt vor:

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 erlässt der Markt Peißenberg folgende

S a t z u n g

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für das Bebauungsplangebiet „Barbarahof“ wird folgender Geltungsbereich festgesetzt: Grundstücke Fl.Nr. 1052/24, 1052/25, 1052/26, 1052/22, 1052/23, 1052/21, 1052/19, 1052/20, alle der Gemarkung Peißenberg. Die Fläche ist im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet. Die Flächen werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

§ 2

Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 dieser Satzung) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- (2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiete rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

1. Die Entwurfsplanung vom 21.10.2016 wird zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Verfahren soll fortgeführt werden. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist das beauftragte Planungsbüro anzuweisen, die Stellplatzsituation durch die Schaffung weiterer Stellplätze zu verbessern.
2. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird der Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 erlässt der Marktgemeinderat folgende

Satzung

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für das Bebauungsplangebiet „Barbarahof“ wird folgender Geltungsbereich festgesetzt: Grundstücke Fl.Nr. 1052/24, 1052/25, 1052/26, 1052/22, 1052/23, 1052/21, 1052/19, 1052/20, alle der Gemarkung Peißenberg. Die Fläche ist im beiliegenden Lageplatt schwarz umrandet. Die Flächen werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

§2

Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1 dieser Satzung) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- (2) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlage, der Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Abstimmungsergebnis jeweils:

20:0

(ohne Frau Rößle)

Frau Rößle hat wegen persönlicher Beteiligung den Sitzungssaal verlassen und daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.

4.2 Vollzug des BauGB; 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ beschlossen. In der Zeit vom 04. Oktober 2016 bis einschließlich 04. November 2016 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Auslegungszeitraum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Städtebau vom 04.10.2016

Sonstige fachliche Empfehlungen:

Zur Planzeichnung:

Der Geltungsbereich der Änderung sollte der Bestimmtheit halber eindeutig umgrenzt werden. Wie weisen darauf hin, dass die Abstandsflächen nach Südwesten bei Inanspruchnahme der eingetragenen überbaubaren Grundstücksfläche über eine Länge von mehr als 16m bei der Bestimmung „2 Vollgeschoße zwingend“ nicht nur innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches der Änderung zu liegen kommen. Der Abstand der Baugrenze zur Geltungsbereichsgrenze beträgt höchstens 3 m.

Es sollte geprüft werden, ob die Festsetzungen „2 Vollgeschoße zwingend“ im Bereich der Prüfhalle von den TÜV sinnvoll ist.

Zu den Festsetzungen durch Planzeichen:

Als Maß der baulichen Nutzung wurde –entsprechend dem verbindlichen Bebauungsplan- die Geschosflächenzahl angegeben. Nach derzeit gültigem Recht ist für den Geltungsbereich der Änderung jedoch auch die Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche anzugeben (§ 16 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO). Es empfiehlt sich auch deshalb, den Geltungsbereich der Änderung aussagekräftig festzusetzen.

Wir weisen ebenso darauf hin, dass nach derzeit gültigem Recht die Einhaltung der Abstandsflächen gem. den Bestimmungen der BayBO anzuordnen ist, andernfalls darf ein Gebäude an der Baugrenze errichtet werden, auch wenn die Abstandsflächen nicht vollständig eingehalten sind.

Weitere Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Zur Planzeichnung:

Der Geltungsbereich der Änderung soll eindeutig umgrenzt werden. Zur Klarstellung der Abstandsflächenregelung wird die Festsetzung „zwingend 2 Vollgeschoße“ auf „maximal 2 Vollgeschoße zulässig“ geändert.

Zu den Festsetzungen durch Planzeichen:

Die GRZ wird gemäß den Bestimmungen der BauNVO auf 0,6 festgesetzt (Maximalwert für das MI). Die übrigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen. Die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen gem. den Bestimmungen der BayBO wurde nicht ausdrücklich aufgenommen, da in diesem gewerblich genutzten Bereich an der Schongauer Straße Abweichungen bei der Tiefe der Abstandsfläche ermöglicht werden sollen.

Weitere Änderungen sind nicht veranlasst. Das Änderungsverfahren ist somit abgeschlossen. Es wird empfohlen, diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Zur Planzeichnung:

Der Geltungsbereich der Änderung soll eindeutig umgrenzt werden. Zur Klarstellung der Abstandsflächenregelung wird die Festsetzung „zwingend 2 Vollgeschoße“ auf „maximal 2 Vollgeschoße zulässig“ geändert.

Zu den Festsetzungen durch Planzeichen:

Die GRZ wird gemäß den Bestimmungen der BauNVO auf 0,6 festgesetzt (Maximalwert für das MI). Die übrigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen. Die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen gem. den Bestimmungen der BayBO wurde nicht ausdrücklich aufgenommen, da in diesem gewerblich genutzten Bereich an der Schongauer Straße Abweichungen bei der Tiefe der Abstandsfläche ermöglicht werden sollen.

Weitere Änderungen sind nicht veranlasst. Das Änderungsverfahren ist somit abgeschlossen. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Änderung nach Ausfertigung ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

21:0

4.3 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung für ein Gebiet an der Schongauer Straße

6 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung für ein Gebiet an der Schongauer Straße

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.03.2015 wurde das gemeindliche Einvernehmen zu einem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 3159/16 der Gemarkung Peißenberg erteilt. Das Grundstück liegt innerhalb der ermittelten Überschwemmungsflächen. Weiter wurde durch die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei einem weiteren Heranrücken der Wohnbebauung an die im Gewerbegebiet zwischen Böbinger- und Schongauer Straße bestehenden Gewerbegebiet weitere immissionsschutzrechtliche Probleme zu erwarten sind.

Die Baugenehmigung wurde durch das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 16.06.2015 abgelehnt. Die rechtliche Würdigung ergab dabei folgendes:

„Das Grundstück Fl.Nr. 3159/16 der Gemarkung Peißenberg, auf dem das o. g. Vorhaben errichtet werden soll, befindet sich im Außenbereich, so dass sich eine Bebauung nach §§ 29 und 35 BauGB beurteilt.

Der Bebauungszusammenhang endet vorliegend an der Südfassade des Wohnhauses auf Fl.Nr. 3156/7. die über diese Linie im Außenbereich geringfügig vorhandenen Nebengebäude lassen keine im Zusammenhang prägende Siedlungsstruktur erkennen bzw. stellen keine maßgebliche Bebauung im Sinne des § 34 dar. Örtliche Besonderheiten, die es rechtfertigen könnten, den Bebauungszusammenhang darüber hinaus bis zur natürlichen Grenze (z. B. Hang, Fluss, Waldrand o. ä.) auszudehnen, liegen nicht vor.

Nach § 35 BauGB ist Bauen im Außenbereich nur dann zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) handelt. Ein privilegiertes Vorhaben liegt nicht vor, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB nicht vorliegen. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und dies ist nur dann zulässig, wenn keine öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall stehen öffentliche Belange entgegen, da das geplante Bauvorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht. Dieser legt für das Grundstück eine „private Grünfläche“ fest. Gemäß den Festsetzungen „Grünflächen“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Peißenberg ist diese Fläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben im Außenbereich öffentlichen Belangen entgegensteht.

Insbesondere würde das Vorhaben einen Fremdkörper in der Natur und Landschaft darstellen und somit zu einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Des Weiteren ist das Rücksichtnahmegebot zur Schonung des Außenbereichs zu beachten (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben im Außenbereich öffentlichen Belangen entgegensteht und somit bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben aus o. g. Gründen damit abzulehnen ist.“

Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben. Nach der mündlichen Verhandlung mit Augenscheinnahme vom 16. Juni 2016 wurde die Klage durch die Klägerin zurückgezogen. Das Gericht ist der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau vollinhaltlich gefolgt.

Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde durch die 1. Bürgermeisterin zugesagt, dass der Markt bereit sei zu prüfen, ob durch eine Satzungsregelung eine Lösung gefunden werden könne.

Folgt man der Argumentation des Landratsamtes, deren sich das Bayerische Verwaltungsgericht München angeschlossen hat, stellt der Baukörper einen Fremdkörper dar. Von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kann somit nicht mehr gesprochen werden. Auch kann die Lage im Überschwemmungsgebiet derzeit nicht abschließend geprüft werden. Die Überschwemmungskarte wird derzeit noch überprüft. Die Probleme mit Lärmbelästigungen durch die bestehenden Gewerbebetriebe sind der Verwaltung bekannt.

Nachdem durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach Ansicht der Fachbehörden bzw. des Gerichts zwar die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden könnten, jedoch keine städtebaulich sinnvolle Bebauung ermöglicht bzw. kein städtebaulich geordnetes Erscheinungsbild geschaffen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, hier keine Satzung oder Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der Argumentation des Landratsamtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichts München sowie den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt. Es soll keine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden. Auch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung wird als nicht sinnvoll erachtet.

Abstimmungsergebnis:

7:2

Beschluss des Marktgemeinderates:

Der Argumentation des Landratsamtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichts München sowie den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt. Es soll keine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden. Auch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung wird als nicht sinnvoll erachtet.

Abstimmungsergebnis:

17:4

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Sachverhalt:

Das vorhandene Drehleiterfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Peißenberg (FFW), Baujahr 1990 ist mittlerweile über 25 Jahre alt. Die Bindungsfrist für Zuschüsse beträgt 20 Jahre und ist somit bereits überschritten. Sowohl aus Sicht des Kommandanten der FFW, als auch des Kreisbrandrates des Landkreises Weilheim-Schongau ist eine Ersatzbeschaffung dringend notwendig. Die Gemeinden haben gemäß Art. 1 BayFwG als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für die Feuer-sicherheit zu sorgen und die gemeindliche Feuerwehr in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auszurüsten. Die Erfordernis eines Drehleiterfahrzeuges ergibt sich in Peißenberg allein schon aus dem Umstand, dass im Gemeindegebiet Gebäude vorhanden sind, bei denen der zweite Rettungsweg mit Leitern der Feuerwehr hergestellt werden muss und die für tragbare Leitern erreichbare (Brüstungs-) Höhe von 8 m über dem Gelände überschritten ist (Auszug aus der Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 09.11.16).

Die Ersatzbeschaffung für die auszusondernde Drehleiter erstreckt sich über zwei Jahre und ist für die Haushaltsjahre 2017 (Fahrgestell) und 2018 (Aufbau) vorgesehen. Für eine derartige Beschaffung ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR).

Die Verwaltung bittet nun um Weisung, damit in das Förder- und Ausschreibungsverfahren eingestiegen werden kann. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind die entsprechenden Mittel einzuplanen. Die Verwaltung schlägt vor, wie auch schon bei anderen Beschaffungen in dieser Größenordnung, ein Beschaffungsgremium zu installieren. Dieses sollte aus folgenden Personen bestehen: 1. Kommandant Schleich, 2. Kommandant Seebauer, 1. Bürgermeisterin Vanni, Feuerwehrreferent Hosse, Feuerwehrreferent Guffanti, Sachbearbeiter Feuerwehr Grimm, Marktkämmerer Liedl.

Im Marktgemeinderat:

MGR Geldsetzer erkundigte sich, ob die vorhandene Drehleiter noch veräußert werden kann. 1. Kommandant Schleich konnte diese Frage positiv beantworten und teilte mit, dass solche Drehleitern derzeit zwischen 12.000 – 50.000 EUR gehandelt werden. MGR Wurzinger ergänzte den Beschlussvorschlag dahingehend, dass eine gemeinsame Beschaffung (sog. Sammelbestellung) angestrebt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der grundsätzlichen Ersatzbeschaffung eines Drehleiterfahrzeuges wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern zu stellen. Die weiteren Schritte werden mit dem im Sachverhalt genannten Beschaffungsgremium abgestimmt und dementsprechend dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine gemeinsame Beschaffung (sog. Sammelbestellung) soll angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis:

21:0

6 Kennnissgaben

1. MGR-Sitzung mittwochs

MGR Herr Reichhart fragt nach, wieviel Überstunden eingespart worden sind durch die Verlegung der Sitzungstermine von Donnerstag auf Mittwoch. Die Vorsitzende klärt auf, dass nicht die Einsparung von Überstunden der Grund für die Sitzungsverlegung war. Vielmehr will man damit verhindern, dass die Bediensteten einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz begehen. Donnerstag haben die Bediensteten wegen der Öffnungszeiten des Rathauses ohnehin bis 18.00 Uhr Dienst zu leisten. Bei einer Sitzungsteilnahme würde dann die zulässige Arbeitszeit überschritten. Mittwochs hingegen ist am Nachmittag kein Parteiverkehr, sodass die Sitzungsteilnehmer ihre Arbeitszeit anders koordinieren können, um gegen das Arbeitszeitgesetz nicht zu verstoßen.

2. Antrag der Peißenberger Bürgervereinigung

MGR Herr Reichhart verliest einen Antrag der Peißenberger Bürgervereinigung zur Umsetzung des Energienutzungskonzeptes. Über diesen Antrag wird in der nächsten MGR-Sitzung entschieden.

3. Beleuchtung der Radfahrer

MGR Herr Haseidl teilt mit, dass jetzt in der dunklen Jahreszeit viele Radfahrer ohne Beleuchtung festgestellt werden, auch Asylbewerber. Er bittet um einen Aufruf in der Presse, dass die Funktionsfähigkeit der Räder überprüft und ggf. hergestellt werden soll. Evtl. soll dies unter Mitwirkung des Asylunterstützerkreises erfolgen.

4. Defibrillator an der Turnhalle Wörth

MGR Herr Haseidl merkt an, dass ein Defibrillator an der Turnhalle Wörth eingerichtet werden soll. Hauptamtsleiter Herr Pfleger teilt mit, dass 2 dieser AED's bestellt sind. Einer davon soll in der Glückauf-Halle seinen Platz finden. Der zweite Standort könnte dann die Turnhalle Wörth sein.

5. Kreisverkehr an der Bergwerkstraße

MGR Herr Dr. Geldsetzer stellt fest, dass in Fahrtrichtung Schongau der Kreisverkehr an der Bergwerkstraße schwer erkennbar ist. Das Zeichen „Kreisverkehr“ wird durch Gewerbebeschilderungen und eine Werbeanlage schwer erkennbar. Die Verwaltung führt aus, dass die Werbeanlage (Uhr) versetzt werden soll. Weiter wird in Höhe des ehem. Autohauses Gwehenberger eine Vorbeschilderung eingerichtet.

6. Fußweg zum Einkaufspark

MGRin Frau Geldsetzer teilt mit, dass das Gelände der Fa. Holzner Druckbehälter mit einem Zaun versehen wurde. Dadurch ist der Weg zum Einkaufspark nicht mehr begehbar. Die Vorsitzende sagt Prüfung des Sachverhaltes zu. MGR Mach sagt hierzu aus, dass für den Fußgängerverkehr zum Einkaufspark eine Türe für Fußgänger vorhanden ist.

7. Christbaum Tiefstollen

In den vergangenen Jahren wurde die am Tiefstollen stehende, riesige Tanne als Christbaum geschmückt. Da dies alljährlich einen sehr großen Aufwand bedeutete, wurde nun in Verbindung mit dem örtlichen Handwerk ein etwas kleinerer Christbaum angeschafft.

Gespendet wurde der Baum von Malermeister Behar Krasniqi. Die statische Planung, die Erstellung des Fundaments, sowie die Kosten der Beleuchtung übernehmen in diesem Jahr das Ingenieurbüro Hubert Franz, Haustechnik Eichberger und die Firma Staltmayr Bau.

Für die technische Unterstützung wurde außerdem den Mitarbeitern vom gemeindlichen Bauhof und den Gemeindewerken KU gedankt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Schriftführung